

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/11/18 8Ob91/82 (8Ob92/82), 2Ob10/91, 1Ob160/98f, 2Ob231/99f, 1Ob48/11g, 6Ob177/19a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.11.1982

Norm

ABGB §1325 C

Rechtssatz

Unter Heilungskosten sind Aufwendungen zu verstehen, die durch die Körperverletzung veranlasst wurden und die gegenüber den ohne den Unfall erforderlich gewesenen gewöhnlichen Aufwendungen in der Absicht gemacht wurden, die gesundheitlichen Folgen des Unfalls zu beseitigen oder doch zu bessern.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 91/82

Entscheidungstext OGH 18.11.1982 8 Ob 91/82

Veröff: ZVR 1983/281 S 312

- 2 Ob 10/91

Entscheidungstext OGH 10.04.1991 2 Ob 10/91

Veröff: VersR 1992,259

- 1 Ob 160/98f

Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 160/98f

Beisatz: Einstellkosten für die Unterbringung eines bei einem Unfall ohne Aussicht auf Heilung verletzten Tieres sind keine "Heilungskosten, weil diese Unterbringung der Heilung weder dient noch dienen kann. (T1)

Veröff: SZ 71/156

- 2 Ob 231/99f

Entscheidungstext OGH 09.11.2000 2 Ob 231/99f

- 1 Ob 48/11g

Entscheidungstext OGH 28.04.2011 1 Ob 48/11g

Auch

- 6 Ob 177/19a

Entscheidungstext OGH 25.03.2020 6 Ob 177/19a

Beisatz: Unter dem Begriff der Heilungskosten ist bei Tieren nichts anderes zu verstehen. (T2)

Beisatz: Hier: Kosten der Behandlung unfallkausaler Schmerzen bzw Folgeschäden eines dauerhaft lahmen Reitpferdes. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0030591

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at